

Ulrich von Reinach, Anastasia mit Hans Friedrich Nagel von der Alten Schönstein, dem Bruder des Hans Heinrich Nagel.

Da Schloß Rodeck ein weibliches Lehen in den Händen der Röder von Rodeck war, verblieb es im Besitze der drei Töchter. Als aber Hans Heinrich Nagel von der Alten Schönstein, der von Hans Ulrich von Reinach und Hans Friedrich Nagel und deren Frauen am 29. November 1613 Generalvollmacht in allen Röderschen Erbschaftsangelegenheiten erhalten hatte und dabei auf Rodeck wohnhaft erscheint, für die drei Schwestern damit belehnt werden sollte, gab es Anstände mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, der infolge der sogenannten „Oberbadischen Okkupation“ (1594—1622) auch in der Markgraffschaft Baden-Baden gebot. Die drei Schwäger und ihre Frauen vertraten die Anschauung, daß das Lehen sich auch auf die Nachkommen der drei Schwestern erstrecke und eine Schwester der andern darin folge, mit andern Worten, der ausgestorbene Teil den andern zuwachse. Demgegenüber war der Markgraf der Ansicht, daß das Lehen mit dem Tode der letzten der drei Schwestern an die Markgraffschaft heimfalle; auch wollte ihm auf Grund der Lehenbriefe nicht eingehen, daß die darin genannten 3000 Gulden bei kinderlosem Hinscheiden der drei Schwestern den Eigentümserben wieder zu erstatten seien. Zu der Aussprache, die für den 17. Februar 1614 in der Karlsburg in Durlach anberaumt wurde, erschien Hans Heinrich Nagel von der Alten Schönstein als Gewalthaber der übrigen Beteiligten und brachte Dr. Paul Friedrich aus Straßburg als Rechtsbeistand mit. Man einigte sich dahin, daß das Lehen den drei Schwestern bis zum Tode der lebtesten verbleibe, dann aber „aller dings und ohn einzig ferrer disputat“ an den Lehenherrn zurückfalle, doch dieser von den 3000 Gulden des Röderschen Guthabens 2000 Gulden den Eigentümserben bar auszahle oder von da an landläufig verzinse. Nachdem die Zustimmung aller Beteiligten eingelaufen war — es waren jetzt nur noch fünf, denn die Frau von Hans Ulrich von Reinach war unterdessen gestorben, — wurde Hans Heinrich Nagel von der Alten Schönstein am 26. April 1614 vom Markgrafen Georg Friedrich auf Grund des getroffenen Vergleichs mit Schloß Rodeck belehnt.

Die Oberbadische Okkupation hatte durch die Niederlage Georg Friedrichs bei Wimpfen im Jahre 1622 ihr Ende gefunden, und Markgraf Wilhelm, der Sohn Eduard Fortunats, war in die Markgraffschaft Baden-Baden zurückgekehrt. Dieser belehnte am 23. März 1626 Hans Heinrich Nagel von der Alten Schönstein in gleicher Weise, wie seiner Zeit Markgraf Georg Friedrich, mit Schloß Rodeck. Am 24. Novem-